

Anlagenart	Prüffristen in Jahren
Blitzschutzanlagen	
• für Arbeitsstätten mit Gasexplosionsgefährdung entsprechend Gefährungsgrad EG 1 oder EG 2 und Staubexplosionsgefährdung	2
• für Arbeitsstätten mit Explosivstoffgefährdungsbereichen SP-EI	2
■ alle anderen Blitzschutzanlagen	4
2. Nomenklaturanordnungen	
— Kesselanlagen gemäß Anordnung vom 14. Mai 1981 über die Nomenklatur überwachungspflichtiger Kesselanlagen (GBI. I Nr. 16 S. 226),	überwachungspflichtiger elektrotechnischer Anlagen (GBI. I Nr. 22 S. 257),
— Heizsysteme mit organischen Wärmeträgern gemäß Anordnung vom 3. Mai 1977 über die Nomenklatur überwachungspflichtiger Heizsysteme mit organischen Wärmeträgern (GBI. I Nr. 16 S. 175; Ber. GBI. I Nr. 22 S. 291) in der Fassung der Anordnung Nr. 1 vom 16. Mai 1978 zur Änderung der Anordnung über die Nomenklatur überwachungspflichtiger Heizsysteme mit organischen Wärmeträgern (GBI. I Nr. 16 S. 191),	— Blitzschutzanlagen gemäß Anordnung vom 5. Juli 1977 über die Nomenklatur überwachungspflichtiger Blitzschutzanlagen (GBI. I Nr. 22 S. 290).
— Drucktechnische Anlagenteile für Kernkraftwerke mit Druckwasserreaktoren gemäß Anordnung vom 6. Mai 1987 über die Nomenklatur überwachungspflichtiger drucktechnischer Anlagenteile für Kernkraftwerke mit Druckwasserreaktoren (GBI. I Nr. 16 S. 185),	
— Druckgefäße gemäß Anordnung vom 14. Januar 1977 über die Nomenklatur überwachungspflichtiger Druckgefäße (GBI. I Nr. 4 S. 26) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 21. Juni 1984 (GBI. I Nr. 22 S. 276),	
— Acetylenfüllwerke gemäß Anordnung vom 12. Dezember 1988 über die Nomenklatur überwachungspflichtiger artsbeweglicher Druckgasbehälter (GBI. I 1989 Nr. 1 S. 15),	
— Luftzerlegungsanlagen gemäß Anordnung vom 27. Oktober 1978 über die Nomenklatur überwachungspflichtiger Sauerstoffanlagen (GBI. I Nr. 38 S. 419),	
— Rohrfernleitungsanlagen gemäß Anordnung vom 4. September 1980 über die Nomenklatur überwachungspflichtiger Rohrfernleitungsanlagen (GBI. I Nr. 28 S. 288),	
— Lager für verflüssigte Gase gemäß Anordnung vom 21. Juni 1984 über die Nomenklatur überwachungspflichtiger Lager für verflüssigte Gase mit ortsfesten Behältern (GBI. I Nr. 22 S. 275),	
— Anlagen zum Lagern und Transportieren brennbarer Flüssigkeiten gemäß Anordnung vom 4. September 1980 über die Nomenklatur überwachungspflichtiger Anlagen zum Lagern und Transportieren brennbarer Flüssigkeiten (GBI. I Nr. 28 S. 287),	
— Hebezeuge gemäß Anordnung vom 15. März 1984 über die Nomenklatur überwachungspflichtiger Hebezeuge und Lastaufnahmemittel (GBI. I Nr. US. 152) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 11. Juli 1986 (GBI. I Nr. 24 S. 356),	
— Aufzüge und bühnentechnische Förderanlagen gemäß Anordnung vom 24. September 1985 über die Nomenklatur überwachungspflichtiger Aufzüge und bühnentechnischer Förderanlagen (GBI. I Nr. 27 S. 314; Ber. GBI. I Nr. 29 S. 332),	
— Bewegliche Arbeitsbühnen gemäß Anordnung vom 26. Januar 1978 über die Nomenklatur überwachungspflichtiger beweglicher Arbeitsbühnen (GBI. I Nr. 6 S. 97),	
— Seilbahnen gemäß Anordnung vom 14. August 1987 über die Nomenklatur überwachungspflichtiger Seilbahnen (GBI. I Nr. 20 S. 213),	
— Elektrotechnische Anlagen gemäß Anordnung vom 29. Juli 1985 über die Nomenklatur	

Anordnung

zur Aufnahme von Schülern in Spezialklassen 9 vom 28. Februar 1990

§ 1

Diese Anordnung gilt für die Aufnahme von Schülern in die folgenden Spezialklassen 9:

- mathematisch-naturwissenschaftlich-technische Richtung,
- mit verstärktem neu- bzw. altsprachlichem Unterricht,
- für Musikerziehung,
- zur Vorbereitung auf das Studium als Diplomlehrer für Fremdsprachen.

Es werden Schüler aufgenommen, die auf Grund ihrer erbrachten Leistungen, ihrer Leistungsfähigkeit und ihrer Leistungsbereitschaft für einen solchen speziellen Weg der Abiturbildung geeignet erscheinen.

§ 3

(1) Die Direktoren der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen (nachfolgend Oberschulen genannt) beraten die Eltern und Schüler über Möglichkeiten und Anforderungen des Besuches von Spezialklassen. Sie werden dabei durch Einrichtungen unterstützt, die Spezialklassen führen.

(2) Zur Aufnahme in eine Spezialklasse 9 können Eltern von Schülern der Klasse 8 bis zum 31. März einen formlosen Antrag über den Schulrat ihres Kreises, ihrer Stadt oder ihres Stadtbezirkes an den Direktor der betreffenden Einrichtung stellen.

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- eine Abschrift des Jahreszeugnisses der Klasse 7 und des Halbjahreszeugnisses der Klasse 8,
- eine Leistungseinschätzung durch die Oberschule,
- für den Besuch der Spezialklassen für Musikerziehung und der Spezialklassen zur Vorbereitung auf das Studium als Diplomlehrer für Fremdsprachen eine fachärztliche Bescheinigung über die Stimmtauglichkeit.

(4) Darüber hinaus sollten auch Nachweise über Ergebnisse der Teilnahme an Olympiaden oder anderen Leistungsvergleichen, Einschätzungen durch die Musikschule, durch Leiter von wissenschaftlichen Schülerschaften, Chören, Arbeitsgemeinschaften u. a. eingereicht werden.

§ 4

(1) Die Entscheidung über die Aufnahmeanträge trifft der Direktor der Einrichtung, die die Spezialklasse führt. Es können Aufnahmegespräche und/oder Eignungsprüfungen durchgeführt werden.

(2) Die Entscheidung teilt der Direktor den Eltern bis spätestens zum 1. Juni schriftlich mit. Ablehnungen sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Über die Entscheidung ist auch der Schulrat zu informieren, über den der Antrag gestellt wurde.

(3) Eltern abgelehnter Schüler ist die Möglichkeit zu geben, die Aufnahme ihres Kindes in eine Leistungsklasse nachträglich zu beantragen.

§ 5

(1) Gegen die Ablehnung eines Antrages auf Aufnahme in